Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

LANDKREIS OSNABRÜCK

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Die Landrätin
Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung

Stadt Fürstenau
-Bauleitplanung-
Schlossplatz 1
49584 Fürstenau

Datum: 13.03.2026
Termine nur nach Vereinbarung

Auskunft erteilt: Frau Bertram

Durchwahl:
Tel. (0541) 501- 4065
Fax: (0541) 501- 6 4065
E-Mail: BertramC@lkos.de
Kontakt-Center: (0541) 501-1150

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
FD 6-80-**00917-26**

Bauleitplanung der Stadt Fürstenau
hier: Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Motorsportanlage"
Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Regional- und Bauleitplanung:

Aus Sicht der *Regionalplanung* bestehen keine Bedenken gegen Aufhebung des Bebauungsplanes.
Das Plangebiet, sowie weitere Flächen, ist entsprechend dem seit dem 15.01.2026 rechtskräftigen RROP 2025 als Vorbehaltsgebiet Wald sowie als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgesetzt. Diese Festlegungen stehen einer Aufhebung des Bebauungsplanes nicht entgegen.

Auch aus Sicht der Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63.

In der Begründung wird in Kapitel 3.2 *Darstellungen des Flächennutzungsplanes* erläutert, dass die 51. Änderung des FNP mit Datum vom 14.12.2023 im Samtgemeinderat aufgehoben wurde und daher nun die 43. Änderung gelte. Für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Bauleitplans gelten gemäß § 1 Abs. 8 BauGB die gleichen Vorschriften des BauGBs wie für eine Aufstellung. Der Planungsabteilung des Landkreises ist kein Verfahren zur Aufhebung der 51. Änderung des FNP bekannt. Es bestehen daher Zweifel, ob die für eine rechtmäßige Aufhebung eines Bauleitplans notwendigen Verfahrensschritte alle eingehalten worden sind.

- Landkreis Osnabrück
  Fachdienst 6 Planen und Bauen
  Am Schölerberg 1
  D-49082 Osnabrück
- Sprechzeiten:
  Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.
  Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr.
  Ansonsten nach Vereinbarung.
- **Der Landkreis im Internet:**
  www.Landkreis-Osnabrueck.de
  Hier finden Sie auch unsere Antragsformulare

Regional- und Bauleitplanung
Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau befindet sich derzeit im Verfahren zur 65. Änderung. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungsabsichten ist die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ vorgesehen. Die entsprechende Erläuterung wird in der Begründung ergänzt.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Seite 2 Redaktioneller Hinweis: die Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung sind zu aktualisieren, da sich diese derzeit auf ein Verfahren gem. § 13a BauGB beziehen. **Untere Denkmalschutzbehörde:** Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Motorsportanlage" der Stadt Fürstenau keine Bedenken. **Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:** Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.63 (Motorsportanlage) keine Bedenken. **Bauaufsicht Außenbereich:** Seitens der Bauaufsicht Außenbereich bestehen gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Motorsportanlage“ keine Bedenken. **Untere Naturschutz- und Waldbehörde:** Aus naturschutzfachlicher und waldbehördlicher Sicht bestehen gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Motorsportanlage“ keine Bedenken. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück besitzt das Gebiet eine hohe Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz. Die zukünftige Bewirtschaftung der Flächen sollte sich an diesem Schutzanspruch orientieren. Besondere Lebensräume und Lebensstätten für Tiere, wie beispielsweise Habitatbäume oder Stillgewässer, sind zu erhalten. Die im Gebiet vorhandenen, nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind dauerhaft zu sichern und zu bewahren. Handlungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung dieser Biotope führen können, sind unzulässig. Dies gilt ebenso für bislang noch nicht erfasste, jedoch schutzwürdige Biotope, wie beispielsweise die im Umweltbericht beschriebenen temporären Stillgewässer. Das bestehende Pflege- und Entwicklungskonzept für die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope ist durch den jeweiligen Flächeneigentümer auch künftig umzusetzen. Bei Bedarf ist das Pflege- und Entwicklungskonzept fortzuschreiben bzw. anzupassen. In diesem Zusammenhang können gegebenenfalls bislang noch nicht erfasste, schutzwürdige Biotope hinsichtlich geeigneter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in das Konzept aufgenommen werden. Für das durch die Einrichtungen im Bereich des „Biwakplatzes“ entstandene Kompensationsdefizit in Höhe von 583 Werteinheiten gemäß dem Osnabrücker Kompensationsmodell wurden bereits Kompensationsmaßnahmen in ausreichendem Umfang umgesetzt (insgesamt 12.655 Werteinheiten). Die Funktionsfähigkeit der zur Deckung des Defizits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft zu erhalten und zu sichern, solange der Eingriff besteht.	Die Verfahrensvermerke werden entsprechend dem nebenstehenden Hinweis korrigiert. <u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Keine Abwägung erforderlich. <u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz</u> Keine Abwägung erforderlich. <u>Bauaufsicht Außenbereich</u> Keine Abwägung erforderlich. <u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplans keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Die Hinweise zu den vorhandenen Biotopen sowie dem Pflege- und Entwicklungskonzept werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise zum Kompensationsdefizit für die Einrichtungen im Bereich des „Biwakplatzes“ werden zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des Fachdienstes Ordnung sowie der Bauaufsicht Innenbereich weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Bertram

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Barlage, Henrike **Von:** Revermann, Markus <Markus.Revermann@nfa-ankum.niedersachsen.de> **Gesendet:** Freitag, 6. Februar 2026 09:25 **An:** Barlage, Henrike **Betreff:** Fürstenau: Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 63 "Motorsportanlage" **Anlagen:** Schriftverkehr - Anschreiben TÖB § 4 I BauGB.pdf; Liste - Datenquelle Adressen TÖB Stadt.pdf **Kategorien:** in enaio angelegt Sehr geehrte Damen und Herren, für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung. Waldflächen sollten jedoch grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Sofern eine Überplanung von Waldfläche unvermeidbar ist, wäre der betroffene Flächenanteil waldrechtlich umzuwandeln und in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG an einer anderen Stelle zu ersetzen und gemäß dem RdErl. d. ML vom 05.11.2016 adäquat zu kompensieren. Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte aber möglichst vermieden werden. Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald wird gemäß LROP hingewiesen. Mit freundlichen Grüßen i.A. Markus Revermann Funktionsstelle Träger öffentlicher Belange (TÖB) / Beratungsforstamt Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum, fon +49 (0) 5462 / 8860-20, mobil +49 (0) 170 / 570 8460, mail Markus.Revermann@NFA-Ankum.Niedersachsen.de Nds. Landesforsten | AöR mit Sitz in Braunschweig | Germany Präsident Dr. Klaus Merker | Vorsitzende des Verwaltungsrates Miriam Staudte| Bankkonto Nord / LB | IBAN DE20 2505 0000 0106 0230 62 | BIC NOLADE2HXXX | St.-Nr. 14 /201/00294 | USt-IdNr. DE 814181223 Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in den Datenschutzhinweisen der Nds. Landesforsten unter: www.Landesforsten.de/Datenschutz/Datenschutzhinweise Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche nicht direkt durch die NLF erhoben wurden, finden Sie hier: www.Landesforsten.de/Datenschutz/Datenschutzhinweise-Art 14 -----Ursprüngliche Nachricht----- Von: Barlage, Henrike <barlage@fuerstenau.de> Gesendet: Freitag, 6. Februar 2026 07:53 An: Agentur für Arbeit Osnabrück <osnabrueck.bgf@arbeitsagentur.de>; Amprion GmbH (leitungsauskunft@amprion.net) <leitungsauskunft@amprion.net>; ArL-WE-TOB <ARL-WE-TOB@arl-we.niedersachsen.de>; Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück <liegenschaften@bistum-os.de>; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>; Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (TOEB.NI@bundesimmobilien.de) <TOEB.NI@bundesimmobilien.de>; Deutsche Bahn AG <DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com>; Deutsche Bahn AG (Jessica.Mohr@deutschebahn.com) <Jessica.Mohr@deutschebahn.com>; Deutsche Telekom Technik GmbH <Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de>; Deutsche Telekom Technik GmbH (T-NL-N-PTI-12- 1	Das vorliegende Bauleitplanverfahren dient der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63. Dadurch werden die planungsrechtlich möglichen Eingriffe zurückgenommen. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen auf Grundlage des Bebauungsplanes besteht somit nicht mehr. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Barlage, Henrike **Von:** IHKOSN Bauleitplanung <bauleitplanung@osnabrueck.ihk.de> **Gesendet:** Freitag, 13. März 2026 13:07 **An:** Barlage, Henrike **Cc:** Anja Thurm **Betreff:** AW: Bauleitplanung der Stadt Fürstenau: Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 63 "Motorsportanlage" **Kategorien:** in enaio angelegt **Bauleitplanung der Stadt Fürstenau:** **Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 63 "Motorsportanlage"** **Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, unsere Industrie- und Handelskammer trägt bezüglich der Aufhebung keine Bedenken vor. Da aufgrund des frühzeitigen Beteiligungsverfahren noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen. Die bisherigen Bebauungspläne Nr. 63 „Motorsportanlage“ der Stadt Fürstenau und Nr. 27 „Motorsportanlage“ der Gemeinde Bippen wurden durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 30. August 2022 für rechtswidrig erklärt. Daraufhin wurde die Motorsportnutzung Ende 2021 eingestellt. Um im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung des ehemaligen Ferien- und Freizeitparks "Fürsten Forest" zu schaffen, erfolgt die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 63 "Motorsportanlage" daher im formellen Verfahren. Nachfolgend ist die Realisierung eines Windparks (siehe 65. FNPÄ der Samtgemeinde Fürstenau) durch die Neuerrichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Waldes sowie die Ausweisung von Gewerbegebietsflächen auf den brachliegenden Flächen des ehemaligen Kasernengeländes geplant. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten eines Investors. Da das Vorhaben den Standort langfristig weiterentwickelt, unterstützen wir die Planungen. Denn sie tragen vor dem Hintergrund des geplanten Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende bei. Zudem verfolgen sie die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung, wodurch die Wirtschaftskraft der Stadt sowie der Samtgemeinde Fürstenau weiter gestärkt wird. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen. Freundliche Grüße Ann-Christin Langenhorst **Beraterin für Bauleitplanung und Umwelt** Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Standortentwicklung, Innovation und Energie Tel.: +49 541 353-215 E-Mail: langenhorst@osnabrueck.ihk.de 1	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich vorliegend um die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 handelt. Im Rahmen der Aufhebung wird keine neue Flächeninanspruchnahme ermöglicht.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
	Die der Stellungnahme beiliegenden Leitungspläne werden zur Kenntnis genommen.				

Wasserverband Bersenbrück - Priggenhagener Straße 65 - 49593 Bersenbrück - www.wasserverband-bsb.de

Wasserverband Bersenbrück
Der Geschäftsführer

Wasserverband Bersenbrück - Postfach 1150 - 49587 Bersenbrück

Per E-Mail: barlage@fuerstenau.de
Stadt Fürstenau
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau

Verwaltung
Auskunft erteilt: Frau Schnurpfeil
Telefonnummer: 05439/9406-11

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Datum
III/5/60, 06.02.2026	16-4-3/Nr. 63/Sch.	25.02.2026

Stellungnahme zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Motorsportanlage“ der Stadt Fürstenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planunterlagen zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Motorsportanlage“ haben Sie mir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme übersandt. Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.

Seitens des Wasserverbandes Bersenbrück bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph-Erik Schaffert

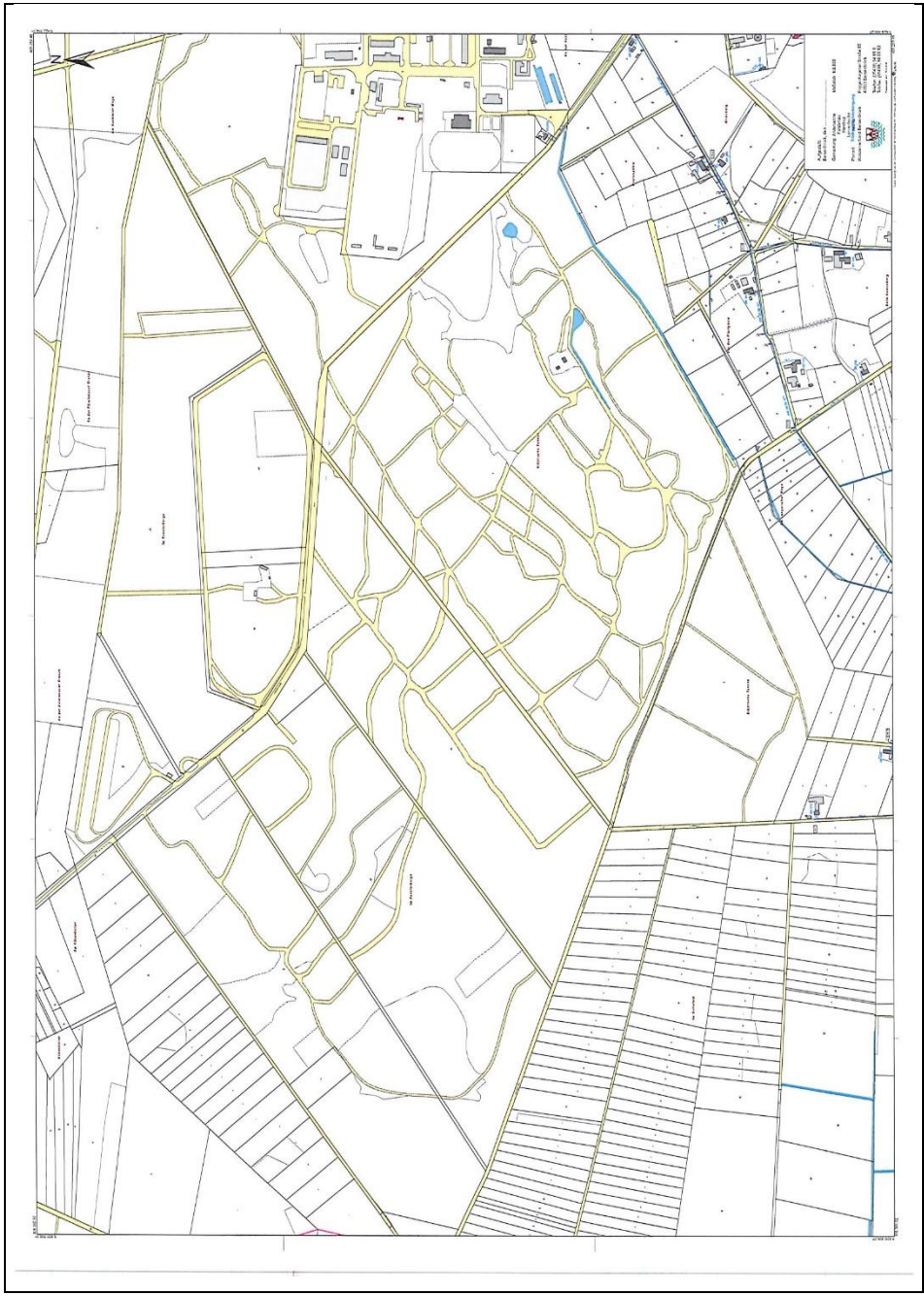
Anlage

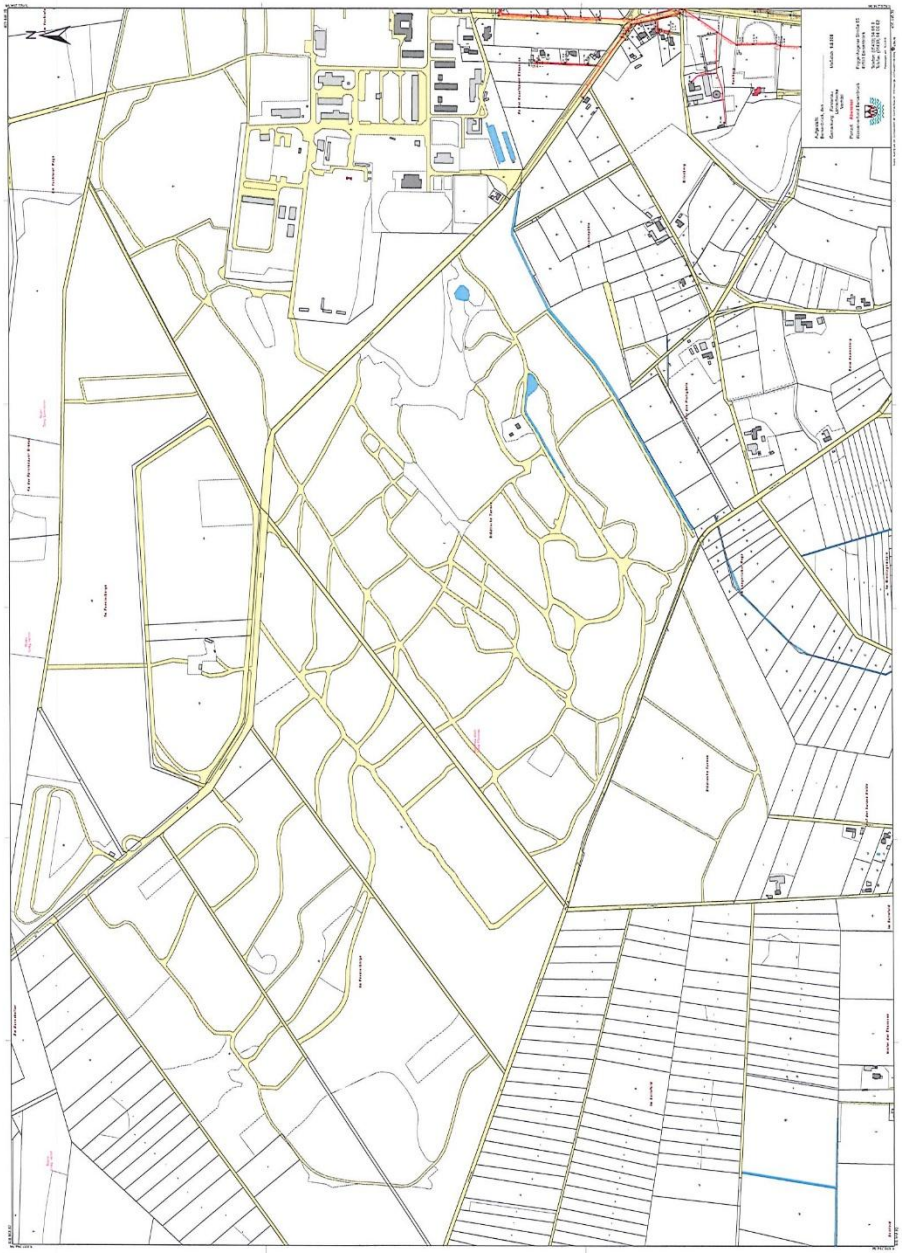
Wasserverband Bersenbrück
Priggenhagener Straße 65
49593 Bersenbrück
www.wasserverband-bsb.de

Telefon: +49 (5439) 9406-0
Telefax: +49 (5439) 9406-60
E-Mail: info@wasserverband-bsb.de

Kreissparkasse Bersenbrück
Gläubiger-ID: DE95ZZZ00000032500
IBAN: DE97 2655 1540 0010 0494 01
Swift-BIC: NOLADE21BEB

Seite 1 von 1

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				

LBEG

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
III/5/60 , 06.02.2026	TOEB.2026.02.00120	0511-643 3660	19.02.2026

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Stadt Fürstenau
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Motorsportanlage“
Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
http://www.lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289759

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

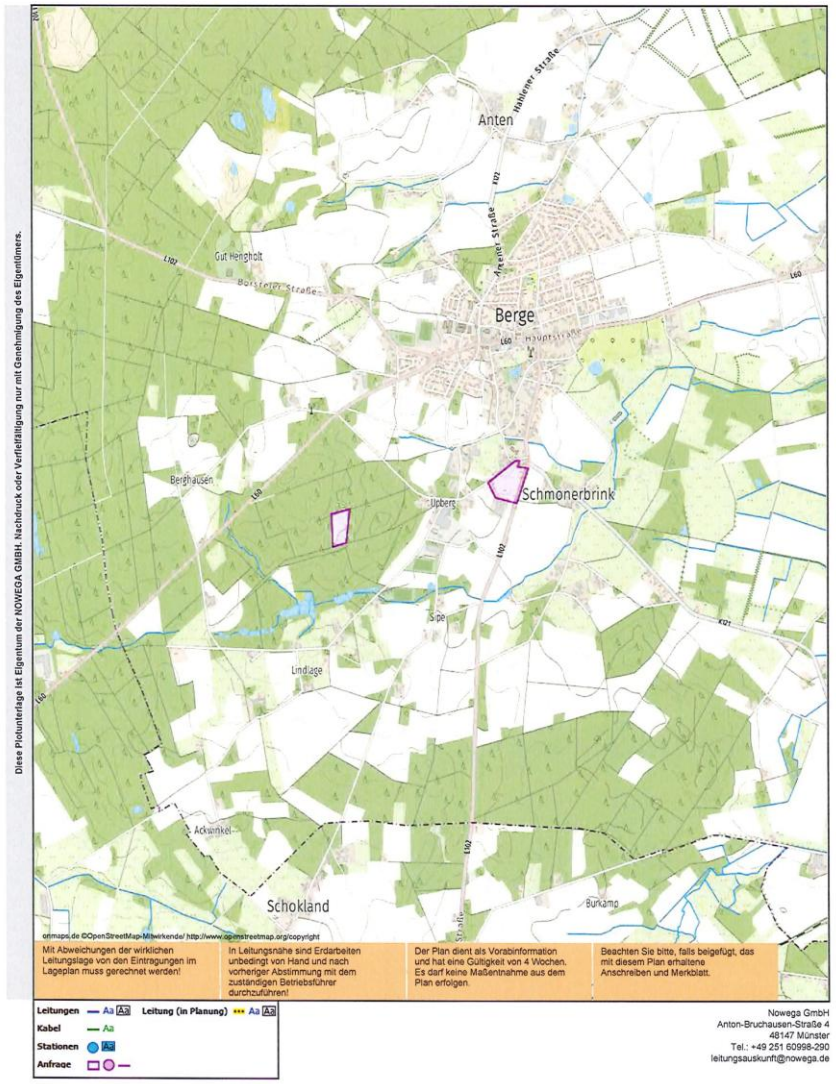
i.A. Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Barlage, Henrike **Von:** Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com> **Gesendet:** Donnerstag, 12. März 2026 07:59 **An:** Barlage, Henrike **Betreff:** Stellungnahme S01458753, VF und VKD, Bauleitplanung der Stadt Fürstenau, III/5/60, Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 63 "Motorsportanlage" **Kategorien:** in enaio angelegt Vodafone GmbH Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover Samtgemeinde Fürstenau - Fachdienst II - Planen, Bauen und Soziales - Henrike Barlage Schloßplatz 1 49584 Fürstenau Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01458753 E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com Datum: 12.03.2026 Bauleitplanung der Stadt Fürstenau, III/5/60, Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 63 "Motorsportanlage" Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.02.2026. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. **Bitte beachten Sie:** Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden. Freundliche Grüße Vodafone GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. 1	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH befinden.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Wir transportieren Gas. nowega Nowega GmbH || Anton-Bruchausen-Straße 4 || 48147 Münster Samtgemeinde Fürstenau Frau Henrike Barlage Schloßplatz 1 49584 Fürstenau **Ihr Ansprechpartner** Team Leitungsauskunft Tel.: +49 251 60998-290 Fax: +49 251 60998-999 E-Mail: leitungsauskunft@nowega.de – – Datum: 09.02.2026 Unser Zeichen: **N2026-0175-1** Ihr Schreiben vom: Ihre E-Mail vom: 06.02.2026 Ihr Zeichen: III/8/60 BIL Anfragenummer: **Bauleitplanung der Stadt Fürstenau; Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Motorsportanlage"** Sehr geehrte Frau Barlage, vielen Dank für Ihre Anfrage. Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen **Nowega GmbH** Mucke **Anlage** Quickplot **Nowega GmbH** Anton-Bruchhausen-Str.4 || 48147 Münster || Tel.: +49 251 60998-0 || Fax: +49 251 60998-999 || info@nowega.de Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stephan Dietzmann || Geschäftsführer: Frank Heunemann Bankverbindung: Deutsche Bank AG || Kto.: 400 700 80 || IBAN: DE91 4007 0080 0030 8007 00 || BIC: DEUTDE38400 Sitz der Gesellschaft: Münster || Registergericht: Amtsgericht Münster HRB 10136 || USt-IdNr.: DE 280704726 Informationen zum Datenschutz finden Sie unter https://www.nowega.de/datenschutz/datenschutzerklaerung **www.nowega.de**	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Nowega GmbH innerhalb des Plangeltungsbereiches keine Analgen betreibt und derzeit auch keine Planungsabsichten bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die der Stellungnahme beigefügte Leitungsauskunft nicht den Geltungsbereich der vorliegenden Planung darstellt.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Barlage, Henrike **Von:** Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net> **Gesendet:** Donnerstag, 19. Februar 2026 10:02 **An:** Barlage, Henrike **Betreff:** Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 223739, Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Motorsportanlage", Az: 111/8/60 **Signiert von:** baerbel.vidal@amprion.net **Kategorien:** in enaio angelegt Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Mit freundlichen Grüßen Bärbel Vidal Blanco Amprion GmbH Betrieb Bestandssicherung Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund Telefon +49 231 5849-15711 baerbel.vidal@amprion.net www.amprion.net https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940 Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68 1	Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des Planbereiches keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH verlaufen.				